



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Potsdam, Postfach 90 02 10, 14438 Potsdam

DIENSTGEBÄUDE Rembrandtstraße 26A, 14467 Potsdam

Ausschließlich per E-Mail

Frau

[REDACTED]

[REDACTED]

BEARBEITET VON Herr Titze

TEL +49 (331) 2308 - 120 (oder 2308 - 0)

FAX +49 (331) 2308 - 109

E-MAIL poststelle.hza-potsdam@zoll.bund.de

DE-MAIL poststelle.hza-potsdam@zoll.de-mail.de

DATUM 1. Juli 2020

BETREFF **Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz, dem Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)**

BEZUG E-Mail vom 26. Juni 2020

ANLAGEN

GZ **O 1000 B - A 2** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Sie wandten sich mit E-Mail vom 26. Juni 2020 über die Internetplattform „FragDenStaat“ an das Hauptzollamt Potsdam und baten um Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), dem Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zu der Höhe der Einsparungen im laufenden Geschäftsbetrieb aufgrund der Covid19-Krise vom März bis Mai 2020 für

- den laufenden Geschäftsbetrieb, z. B. für Strom, Wasser, Papier etc. durch die Anordnung/Wahrnehmung von Home-Office-Regelungen,
- Absage von Veranstaltungen und Dienstreisen,
- Einsparungen durch Verringerungen von Wach- und Schutzleistungen und
- sonstige Einsparungen.

Bürozeiten: Mo. - Do.: 09:00 - 15:00; Fr.: 08:00 - 14:00 Uhr

Schalterstunden der Zollzahlstelle: Mo. - Do.: 08:00 - 15:00; Fr.: 08:00 - 13:00 Uhr

Bankverbindung: BBk Berlin, BLZ 100 000 00, Konto-Nr.: 160 01 001;

BIC: MARKDEF1100, IBAN: DE89 1000 0000 0016 0010 01

www.zoll.de

Über Ihren Antrag entscheide ich als zuständige Stelle des Hauptzollamts Potsdam über Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 IFG, § 3 Abs. 1 UIG und § 2 VIG wie folgt:

- I. Den Antrag weise ich ab.
- II. Diese Antwort ist gebührenfrei (§ 10 IFG und § 1 Informationsgebührenverordnung [IFGGebV] und Teil A der Anlage zur IFGGebV sowie Teil A Ziffer 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zu § 1 UIGGebV).

Begründung:

§ 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) wird nicht berührt.

Die Nebenkostenabrechnungen für das Jahr 2020 sind noch nicht erstellt, damit liegen die von Ihnen begehrten Informationen dem Hauptzollamt Potsdam auch noch nicht vor.

Dienstliche Veranstaltungen und Dienstreisen werden von mir nicht abgerechnet, Daten zu möglichen Einsparungen aufgrund von Absagen liegen daher nicht vor.

Zu „sonstigen Einsparungen“ liegen keine Daten vor, ggf. wäre der Begriff zu konkretisieren, um eine möglichst effiziente und kostensparende Prüfung des Begehrens gewährleisten zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Hauptzollamt Potsdam, Rembrandtstr. 26A in 14467 Potsdam, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Fischer

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.